



Häufig gestellte Fragen zum Gewässerraum

1. Sind neue Gebäude zulässig im Gewässerraum?

Nein, neue Gebäude sind innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich nicht zulässig. Im Gewässerraum gilt ein Bauverbot für Neu- und Ersatzbauten. Vorbehalten bleibt Art. 41c Abs. 1 GSchV, darin sind die Ausnahmen geregelt (Anlagen in dicht überbauten Gebieten, standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen, Kleinanlagen für Gewässernutzung).

Achtung: Interessenabwägung notwendig.

2. Gilt die Bestandesgarantie für bestehend Gebäude im Gewässerraum?

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Gebäude können bestehen bleiben und müssen nicht zugunsten des Gewässerraums abgebrochen werden. Der notwendige Unterhalt ist zulässig. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder ihren Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern (Unterhaltsarbeiten, untergeordnete Renovationen). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein normales Gebäude oder ein denkmalgeschütztes Objekt handelt. Innerhalb der Bauzonen kommt den Kantonen Spielraum zu, den Bestandesschutz für rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen zu regeln. Inwieweit Ersatz, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zulässig sind, richtet sich nach kantonalem Recht. Auch im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens ist insbesondere eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum zu prüfen.

3. Hat der Gewässerraum Einfluss auf die anrechenbare Landfläche in der Bauzone?

Nein.

4. Sind bestehende Gärten im Gewässerraum weiterhin zulässig? Bestehen Einschränkungen beim Einsatz von Düngemitteln?

Hausgärten innerhalb des Gewässerraums sind nicht per se ausgeschlossen. Es ist aber der Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung zu beachten, der grundsätzlich überall im Gewässerraum gilt. Er beschränkt sich bei nicht landwirtschaftlicher oder vergleichbarer Bewirtschaftung des Gewässerraums wie zum Beispiel bei Hausgärten im Siedlungsgebiet auf Art. 41c Abs. 3 GSchV, wonach die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

5. Sind neue Gartenanlagen im Gewässerraum bewilligungspflichtig/bewilligungsfähig?

Neue Gartenhäuser sind grundsätzlich nicht erlaubt, ausser die Voraussetzungen von Art. 41c Abs. 1 GSchV sind erfüllt. Eine ordentliche Baubewilligung ist nicht möglich. Es ist eine Ausnahmbewilligung im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV zu prüfen (siehe Ausführungen zur vorstehenden Frage sowie zu Frage 1).

6. Hat der Gewässerraum einschränkende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung? Falls ja, welche?

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch das Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingeschränkt (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht. Diese Anforderungen an eine extensive Nutzung gelten auch für die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbare Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Für weitere Ausführungen siehe Modulare Arbeitshilfe, Modul 3.3, Kapitel 4, S. 7 ff.

7. Welche Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum weiterhin zulässig?

Siehe Art. 41c Abs. 1 GSchV und Ausführungen zu Frage 1 und 2.